

Jahrgang 33

Nr. 2

Bielefeld, 2. Februar 2004

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2004	12
Habilitationsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2004	22
Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung# der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2004	28
Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie vom 2. Februar 2004	29
Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fakultätskonferenzen der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2004	30

.....

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2004

- Az.: 2196.30 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Besondere wünschenswerte Qualifikationen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Struktur des Studiums
- § 7 Studienziele
- § 8 Studienberatung
- § 9 Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten und Studiendekanin/Studiendekan
- § 10 Veranstaltungsarten
- § 11 Berufspraktikum (integriertes Praxissemester)
- § 12 Leistungs- und Teilnahmenachweise
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Gliederung und Inhalte des Grundstudiums
- § 15 Diplom-Vorprüfung und Leistungsnachweise des Grundstudiums
- § 16 Gliederung und Inhalte des Hauptstudiums
- § 17 Diplomprüfung und Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 18 Studienplan
- § 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Soziologie der Fakultät für Soziologie (DPO) vom 3. Juni 2002 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 31, Nr. 10, S. 99) das Studium im Diplomstudiengang Soziologie.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung nachgewiesen.

**§ 3
Besondere wünschenswerte Qualifikationen**

Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium sind folgende Qualifikationen:

- Gute Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch). Soweit Defizite in der Vorbildung gegeben sind, haben sich die Studierenden die notwendigen Kenntnisse während des Grundstudiums anzueignen.
- Grundlegende Mathematikkenntnisse.

Ein Praktikum vor Studienbeginn, z.B. im Bereich von Verbänden, öffentlicher Verwaltung oder Wirtschaft, ist nicht erforderlich, wird aber begrüßt.

**§ 4
Studienbeginn**

Der Beginn des Studiums erfolgt in der Regel im Wintersemester. Hierauf ist das Lehrangebot ausgerichtet. Der Studienbeginn ist aber auch zum Sommersemester möglich, doch sollten die Studierenden wegen der in diesem Fall möglicherweise auftretenden Probleme insbesondere im Bereich der Methodenausbildung (vgl. unten § 14 Abs. 3 zu Lehrgebiet 1.4) die Studienberatung der Fakultät (§ 8 Abs. 2) aufsuchen.

**§ 5
Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Berufspraktikums (Integriertes Praxissemester) sowie der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 144 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den Wahlbereich 14 SWS. Für das Lehrforschungsprojekt (§ 10 Abs. 2) sind 12 SWS, für die Begleitveranstaltungen für das Berufspraktikum (Integriertes Praxissemester, § 11) sind 4 SWS vorgesehen.

**§ 6
Struktur des Studiums**

(1) Das Lehrangebot ist gemäß §§ 14 und 16 gegliedert in Lehrgebiete (Grundstudium 1.1 bis 1.6, Hauptstudium 2.1 bis 2.6) sowie Teillehrgebiete bzw. Veranstaltungsarten.

(2) Das Grundstudium umfasst neben dem Wahlbereich (beliebiger Anteil an 14 SWS im Grund- und Hauptstudium) in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen 64 SWS. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sämtliche Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sollen bis zum Beginn des fünften Semesters erbracht sein. Am Ende des Grundstudiums werden die Studierenden durch Veranstaltungen der Praxisschwerpunkte über die Möglichkeit der Schwerpunktwahl im Hauptstudium informiert.

(3) Das Hauptstudium umfasst neben dem Wahlbereich (verbleibender Anteil von 14 SWS) in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen 66 SWS. Im neunten Semester soll mit der Diplomprüfung begonnen werden, im zehnten Semester soll das Studium abgeschlossen werden.

§ 7 Studienziele

(1) Die Soziologie ist eine empirisch orientierte Sozialwissenschaft. Ihre Aufgabe ist die wissenschaftliche Untersuchung gesellschaftlicher Phänomene. Die Soziologin oder der Soziologe muss sowohl Theorien über den Gegenstandsbereich der Soziologie kennen als auch befähigt sein, empirische Forschungsmethoden anzuwenden.

(2) Das Studium soll die Studierenden zu selbstständigem, methodisch reflektiertem soziologischen Denken bei der wissenschaftlichen Analyse gesellschaftlicher Probleme befähigen. Das Studium soll den Studierenden eine beruflich verwendbare Qualifikation vermitteln und dazu verhelfen, in der späteren Berufspraxis Folgewirkungen beruflichen Handelns auf soziale Wirklichkeit reflektieren zu können.

(3) Das soziologische Studium zielt deshalb in einer breiten, theoretisch fundierten Ausbildung auf die Aneignung sozialstrukturbezogenen Wissens, auf Flexibilität im Umgang mit unterschiedlichen Theorien und Methoden und auf die problembewusste Anwendung soziologischer Erkenntnisse auf verschiedene soziale Situationen. Es geht dabei um die Entwicklung insbesondere folgender Fähigkeiten:

- a) Die Fähigkeit zur Analyse und Diagnose sozialer Tatbestände und Probleme in ihren soziologischen Dimensionen,
- b) Methodenkenntnis und methodenkritisches soziologisches Denken und Analysieren sowie die Kompetenz in Anwendung empirischer Forschungsmethoden,
- c) Fähigkeit zur kritischen und historischen Reflexion der Soziologie als Wissenschaft,
- d) Fähigkeit zur Arbeit in interdisziplinären Zusammenhängen,
- e) Fähigkeit zur Reflexion der praktischen Anwendung der Soziologie und ihrer gesellschaftlichen Konsequenzen.

(4) Zur Ausübung einer Tätigkeit als Soziologin oder Soziologe gehören mithin umfassende soziologische Fachkenntnisse, Kenntnisse spezieller Anwendungsbereiche der Soziologie sowie Kenntnisse benachbarter Disziplinen. Das Studium ist demgemäß gegliedert in Allgemeine Soziologie/Sociologische Theorien, Sozialstrukturanalyse und Methoden der empirischen Sozialforschung, Spezielle Soziologien (Grundstudium) bzw. Praxisschwerpunkte (Hauptstudium) sowie Ergänzungsfächer (Grund- und Hauptstudium) und Nebenfächer, die im Grundstudium an anderen Fakultäten studiert werden. Die Praxisschwerpunkte bieten den Studierenden u.a. die Möglichkeit, sich exemplarisch auf spätere Tätigkeiten in Berufsfeldern

vorzubereiten. Dem dient auch das obligatorische Berufspraktikum.

§ 8 Studienberatung

(1) Eine Beratung in Fällen persönlicher Schwierigkeiten und Anregungen für Arbeits- und Studientechniken bietet die Zentrale Studienberatung (ZSB) der Universität Bielefeld an.

(2) Eine allgemeine Studienberatung wird durch die Fakultät angeboten, auf die in geeigneter Weise hingewiesen wird. Die Studienberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule, vor der Spezialisierung im Hauptstudium, vor Anmeldungen zu Prüfungen und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Fakultät orientiert sich spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt eine Studienberatung durch.

(4) Neben der allgemeinen Studienberatung gibt es die Beratung in den Lehrgebieten, die Aufgabe der Lehrenden ist. Sie bieten dafür regelmäßige Sprechstunden an. Außerdem bieten die Praxisschwerpunkte eine regelmäßige Studienberatung an.

§ 9 Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten sowie Studiendekanin/Studiendekan

(1) Für die Organisation der Lehre bildet die Fakultät für Soziologie eine Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten. Näheres regelt die Fakultätsatzung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten ist Studiendekanin oder Studiendekan.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist zuständig für alle Fragen, die die Lehre an der Fakultät für Soziologie betreffen. Hierzu zählen insbesondere die Organisation des Lehrangebots und der Studienberatung in allen grundständigen und konsekutiven Studiengängen, die Entwicklung und Beratung von Lehrplänen, Prüfungs- und Studienordnungen, die Vergabe von Lehraufträgen und Tutorien sowie die Lehrevaluation.

(3) Darüber hinaus fungiert die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent für Studierende und wirkt als Vermittlerin oder Vermittler bei Konflikten zwischen Studierenden und Lehrenden.

§ 10 Veranstaltungsarten

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten sind in den Veranstaltungsan-

kündigungen (Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis) speziell ausgewiesen.

(2) Lehrveranstaltungsarten sind:

- *Einführungsveranstaltung*

Hierbei handelt es sich um einen Veranstaltungstyp, mit dem exemplarisch anhand einer speziellen Soziologie in Grundfragen und Denkansatz der Soziologie eingeführt wird sowie elementare Begrifflichkeiten vorgestellt werden. Diese problemorientierte Einführung wird von zwei Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern durchgeführt, von denen eine oder einer die betreffende spezielle Soziologie vertritt. Die Veranstaltung hat einen Projektcharakter, sie sieht eigene Erhebungen der Studierenden und intensiv betreute Gruppenarbeiten vor. Dazu gehört auch eine erste Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.

- *Vorlesungen*

Sie dienen der Vermittlung von fachsystematischen Grundlagen bzw. Vertiefungswissen sowie von methodischen Kenntnissen. Als Überblickveranstaltungen sind Vorlesungen mit Übungen kombiniert. In Vorlesungen soll regelmäßig Gelegenheit zu Nachfragen und zur Diskussion gegeben werden.

- *Übungen*

Sie dienen innerhalb des Grundstudiums der Vermittlung, Vertiefung und Intensivierung von Fachkenntnissen einschließlich Methodenkenntnissen. Der Stoff wird in der Regel anhand von Texten, Übungsaufgaben oder Übungsfällen (u.U. aus Problemen der Berufspraxis) vermittelt bzw. vertieft. Die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens werden behandelt und geübt. Die studentische Beteiligung besteht in der Wiedergabe und Diskussion von wissenschaftlichen Texten, statistischen Daten und sonstigen Materialien. Die Teilnehmerzahl sollte auf 30 beschränkt werden, da sonst diese Ziele nicht realisiert werden können.

- *Seminare*

Seminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums. Sie bieten die Möglichkeit der aktiven Beschäftigung mit spezifischen wissenschaftlichen Problemen. Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse und bieten Gelegenheit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Die studentische Beteiligung besteht insbesondere in einem eigenen Beitrag zu einzelnen Sachfragen, in dessen kritischer Diskussion und Interpretation. Um dies zu gewährleisten, soll die Teilnehmerzahl auf 25 begrenzt werden.

- *Lektürekurse zur Vertiefung fremdsprachlicher Kenntnisse*

Unabhängig von Übungen und Seminaren, die in Fremdsprachen durchgeführt werden, bieten diese Veranstaltungen die Möglichkeit, anhand von fremdsprachlichen Texten die Kenntnis der Fachbegrifflichkeit zu vertiefen.

- *Seminare zur Begleitung des Berufspraktikums*

Diese Veranstaltung wird von den wissenschaftlichen Einheiten in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsbüro angeboten. Sie dient der Vor- und Nachbereitung des Praktikums und geht auf Probleme ein, die sich im Praktikum ergeben. Das Praktikumsbüro und von den wissenschaftlichen Einheiten benannte Lehrende beraten die Studierenden bei auftretenden Fragen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

- *Grund- und Aufbaukurs empirischer Sozialforschung*

Im Grundkurs empirischer Sozialforschung werden die Techniken der Datenerhebung eingeübt, im anschließenden Aufbaukurs werden Techniken der Datenanalyse erlernt. Die mit jeweils 4 SWS angebotenen Kurse bieten die Möglichkeit, die Methoden der empirischen Sozialforschung im Rahmen eines konkreten Forschungsprojektes zu erlernen. Die Kurse werden sowohl für qualitative als auch für quantitative Methoden angeboten und den Studierenden zur Wahl gestellt. Mit der Wahl des Grundkurses ist auch die des anschließenden Aufbaukurses verbunden. Die Teilnehmerzahl wird auf 25 - 30 beschränkt, da sonst diese Ziele nicht erreicht werden können.

- *Lehrforschungsprojekte (Forschungspraktika)*

Das soziologische Lehrforschungsprojekt wird im Hauptstudium im Umfang von 12 SWS (über drei, ausnahmsweise über zwei Semester verteilt) angeboten. Es dient dazu, in praktischer Forschungsarbeit mit den Möglichkeiten und Grenzen der empirischen Sozialforschung vertraut zu machen. Eine soziologische Problemstellung wird mit sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden unter Einbeziehung der verfügbaren Datenerhebungstechniken und Auswertungsverfahren analysiert. Die Mitarbeit der Studierenden besteht in der Teilnahme an dem gesamten Verlauf eines Forschungsprojektes in allen Phasen: Erarbeitung eines theoretischen Bezugsrahmens und des Erhebungsinstrumentariums, Datenerhebung, Datenanalyse und -interpretation, abschließender Forschungsbericht (Projektbericht). Die Teilnahme am Lehrforschungsprojekt setzt Kenntnisse in Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung, wissenschaftstheoretische Basisinformationen, soziologisches Wissen zum Gegenstand des Projektes sowie ggfs. Statistik- und EDV-Kenntnisse voraus. Um das Lernziel zu erreichen, sind kleine Teilnehmerzahlen geboten; daher soll die Teilnehmerzahl auf 15 beschränkt werden.

Ein individuell ausgewiesener und bewerteter Anteil am Projektbericht stellt die studienbegleitend zu absolvierende Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung entsprechend § 20 DPO dar. Sie wird in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht. Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Themen für die jeweiligen Berichtsanteile aus. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen.

- *Kolloquien*

Kolloquien bieten die Möglichkeit, im gegenseitigen Meinungs­austausch zwischen Lehrenden und Studierenden Probleme bei der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten, Forschungsergebnisse und Spezialprobleme zu erörtern. Fallweise sollen Soziologinnen oder Soziologen, die in außer­universitärer Berufspraxis stehen, herangezogen werden, um mit berufs- und tätigkeits­spezifischen Arbeitsweisen und Problemen vertraut zu machen.

- *Exkursionen*

Für eine tätigkeitsfeldorientierte Ausbildung empfiehlt sich die Beteiligung an Exkursionen, die insbesondere von den Praxisschwerpunkten regelmäßig angeboten werden.

- *Studiengruppen*

Studiengruppen werden von den Studierenden selbst organisiert. In ihnen können Leistungsnachweise erworben werden, sofern die Gruppen von Lehrenden betreut werden, die in dem betreffenden Lehrgebiet regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten. Diese Regelung gilt nicht für das Lehrgebiet 1.4 (Methodenausbildung im Grundstudium gemäß § 14). Studiengruppen müssen unter Vorlage eines Veranstaltungsplans, der Themen und Termine enthält, ferner eines Literaturverzeichnisses, einer Teilnehmerliste sowie einer Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers für ein bestimmtes Lehrgebiet bei der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten innerhalb der Belegfrist für das laufende Semester beantragt werden. Studienbegleitend zu erbringende Fachprüfungen können in Studiengruppen nicht abgelegt werden.

(3) Die Übungen im Grundstudium können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden; diese dienen teils der Vorbereitung und Einübung, teils der Nachbereitung und Vertiefung des Stoffes.

(4) Damit Lehrveranstaltungen von den Studierenden vor- und nachbereitet werden können, stellen die Veranstalterinnen oder Veranstalter entsprechende Materialien wie Literaturlisten etc. zur Verfügung.

(5) Das Selbststudium ist in allen Phasen des Studiums integraler Bestandteil der akademischen Ausbildung.

**§ 11
Berufspraktikum
(integriertes Praxissemester)**

Die Diplomprüfungsordnung sieht in § 22 Abs. 2 die Absolvierung eines zwanzig Wochen umfassenden Berufspraktikums verpflichtend vor. Es soll möglichst zusammenhängend, erforderlichenfalls aber auch in nicht mehr als drei von einander getrennten Phasen absolviert werden. Bei der Vermittlung von entsprechenden Stellen sind das Praktikumsbüro bzw. die Wissenschaftlichen Einheiten behilflich. Zur Unterstützung werden gesonderte Veranstaltungen angeboten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 12

Leistungs- und Teilnahmenachweise

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden für die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Seminaren vergeben. Sie gehören zu den Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und stellen Prüfungsvorleistungen dar (vgl. § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 1). Den Studierenden wird empfohlen, zusätzliche Leistungsnachweise zu erwerben.

(2) Leistungsnachweise werden für individuelle Leistungen vergeben. Sie setzen eine mündliche Präsentation, z.B. in Form eines Referates, sowie eine schriftliche Arbeit, z.B. in Form der Ausarbeitung eines Referats oder einer Hausarbeit oder auch einer Mehrzahl von kürzeren Essays, voraus. Kombinationen der Leistungsformen sind zulässig.

(3) Teilnahmenachweise werden für die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung vergeben.

(4) Hausarbeiten, Referate und Abschlussberichte können auch als Gruppenleistung erbracht werden.

(5) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird jeweils spätestens zu Semesterbeginn durch die Veranstalterin oder den Veranstalter festgelegt.

(6) Für Veranstaltungen des Hauptstudiums können Referatsthemen schon am Ende des vorhergehenden Semesters zwischen Veranstalterinnen oder Veranstaltern und Studierenden vereinbart werden. Auf Wünsche von Studierenden sollten die Lehrenden in der Regel eingehen.

(7) Referate und Hausarbeiten dienen insbesondere auch der Einübung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und soziologischer Analyse sowie von Präsentationstechniken. Deshalb muss die Vergabe von Leistungs- und Teilnahmenachweisen mit einer ausführlichen inhaltlichen Rückmeldung über die erbrachte(n) Leistung(en) verbunden werden.

(8) Leistungen, die einem Leistungsnachweis zugrunde liegen, werden durch die Lehrenden beurteilt und mit *bestanden* oder *nicht bestanden* bewertet. Die Bewertung *bestanden* kann davon abhängig gemacht werden, dass Auflagen zur Revision oder Ergänzung erfüllt werden. Die Bewertung der Leistungen als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Studierenden, welche die für den Erwerb eines Leistungsnachweises erforderliche Leistung nicht erbracht haben, wird von der oder dem Lehrenden Gelegenheit gegeben, noch im gleichen Semester die für den Erwerb erforderliche Leistung nachzuholen. Der Leistungsnachweis enthält den Vermerk, dass die Veranstaltung mit Erfolg besucht wurde und kennzeichnet die Leistung. Leistungsnachweise werden nicht benotet. Ausnahmen werden auf Antrag (z.B. bei Studienortwechsel) gemacht.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt gemäß § 7 der DPO.

§ 14

Gliederung und Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Soziologie. Eine Spezialisierung erfolgt im Grundstudium nicht, allerdings wird über die Wahl der Ergänzungs- und Nebenfächer eine individuelle Studien-Schwerpunktsetzung ermöglicht, die im Hauptstudium fortgeführt werden kann.

(2) In der ersten Vorlesungswoche eines jeden Semesters wird zur Einführung der Studienanfänger und Studienanfängerinnen ein Orientierungskurs in Form einer Blockveranstaltung angeboten. Dabei werden u.a. folgende Problembereiche angesprochen: Inhalte, Gliederung und Gestaltung des Studiums; Prüfungen; Berufsperspektiven von Soziologen und Soziologinnen; hochschul- und fakultätspolitische Fragen.

(3) Die Lehrinhalte des Grundstudiums, deren Einheiten den im Dekanat bzw. bei der Studienberatung erhältlichen Einzelehrplänen (Curricula) zu entnehmen sind, beziehen sich auf folgende Lehrgebiete:

- 1.1 Grundzüge der Soziologie
 - Projektorientierte Einführung in die Soziologie (6 SWS),
 - Grundbegriffe der Soziologie (4 SWS),
 - Geschichte der Soziologie (4 SWS),
 - Theorien der Soziologie (4 SWS)
- 1.2 Sozialstrukturanalyse im internationalen und historischen Vergleich (8 SWS)
- 1.3 Spezielle Soziologien (6 SWS)
- 1.4 Methoden der empirischen Sozialforschung (18 SWS)
- 1.5 Ergänzungsfächer (8 SWS)
- 1.6 Nebenfächer (8 SWS)

Diese Lehrgebiete sind folgendermaßen gegliedert:

1.1 Grundzüge der Soziologie.

Für dieses Lehrgebiet sind 16 SWS vorgesehen. Veranstaltungen werden in folgenden Teillehrgebieten angeboten:

1.1.0 Projektorientierte Einführung in die Soziologie (Einführungsveranstaltung)

Das Lehrangebot besteht aus projekt- bzw. problemorientierten Veranstaltungen, die anhand von Themen und Fragestellungen einer speziellen Soziologie in die Problemstellungen und Denkweisen der Soziologie einführen (siehe § 10 Abs. 2). Es handelt sich um Pflichtveranstaltungen im Umfang von 6 SWS, wobei 4 SWS den Grundzügen der Soziologie und 2 SWS der Speziellen Soziologie zugerechnet werden.

Für dieses Lehrgebiet kann auch ein Leistungsnachweis erworben werden. Integriert in diese Veranstaltungen ist eine Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Es empfiehlt sich die Abstimmung mit der Vorlesung „Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung“ (1.4.1).

1.1.1 Grundbegriffe der Soziologie

Das Lehrangebot besteht in einer Überblicksveranstaltung als Vorlesung und Übung (Pflichtveranstaltung, 4 SWS). In der Überblicksveranstaltung und den Übungen sollen die von den meisten theoretischen Ansätzen der Soziologie benutzten zentralen Konzepte in ihren Problem- und Verwendungszusammenhängen dargestellt werden. Dabei soll auch ihre Verflechtung miteinander verdeutlicht werden.

1.1.2 Geschichte der Soziologie

Das Lehrangebot besteht in einer Überblicksveranstaltung: Vorlesung und Übung (Pflichtveranstaltung, 4 SWS). In dieser Überblicksveranstaltung sollen die wichtigsten gesellschaftstheoretischen, sozialphilosophischen und soziologischen Problemstellungen, Denkrichtungen und Systementwürfe in ihrer Abhängigkeit von historischen Bedingungen und gesellschaftlichen Entwicklungen dargestellt werden.

1.1.3 Theorien der Soziologie

Das Lehrangebot besteht in einer Überblicksveranstaltung: Vorlesung und Übung (Pflichtveranstaltung, 4 SWS). Die Darstellung wichtiger Theorierichtungen in der Überblicksveranstaltung soll deren Abhängigkeit von bestimmten Fragestellungen, die Grenzen ihrer Reichweite sowie Typen und Strukturen soziologischer Theoriebildung umfassen. Zusätzlich werden Vertiefungsveranstaltungen zur soziologischen Theorie angeboten, deren Besuch den Studierenden empfohlen wird. Vertiefungsveranstaltungen geben Gelegenheit zur Beschäftigung mit speziellen Theorierichtungen, Theorien mittlerer Reichweite oder wissenschaftstheoretischen Fragestellungen.

1.2 Sozialstrukturanalyse

In den hierfür vorgesehenen 8 SWS wird die Sozialstruktur Deutschlands im internationalen und historischen Vergleich behandelt. Neben der Einführung in Theorien und Methoden der Sozialstrukturanalyse werden zentrale gesellschaftliche Strukturen, Prozesse und Probleme und deren politische Dimensionen analysiert, so dass strukturelle Zusammenhänge ebenso wie historische Besonderheiten für die Studierenden erkennbar werden. Das Lehrangebot besteht aus einer Überblicksveranstaltung: Vorlesung und Übung (Pflichtveranstaltung, 4 SWS) sowie Übungen mit speziellen Themen (Wahlpflichtveranstaltungen, je 2 SWS).

1.3 Spezielle Soziologien

In den hierfür vorgesehenen 6 SWS (Wahlpflichtveranstaltungen), von denen 2 SWS über die projektorientierte Einführungsveranstaltung in die Soziologie abgedeckt werden, sollen exemplarische Einführungen in spezielle Soziologien im Umfang von je 2 SWS

den Studierenden Gelegenheit geben, sich in einzelne Spezialgebiete der Soziologie einzuarbeiten. Die Veranstaltungen dienen insbesondere dazu, die Verwendung soziologischer Theorien und Konzepte bei der Analyse sozialer Wirklichkeit zu üben. Diese Veranstaltungen schaffen auch eine Vororientierung auf das Hauptstudium, insbesondere auf die Praxis-schwerpunkte.

Es werden regelmäßig einführende Veranstaltungen mindestens für folgende spezielle Soziologien angeboten:

- Entwicklungssoziologie,
- Organisationssoziologie,
- Soziologie sozialer Probleme und abweichenden Verhaltens,
- Mediensoziologie,
- Wissenschafts- und Techniksoziologie.

Außerdem können nach Maßgabe vorhandener Lehrkapazitäten Veranstaltungen zu weiteren speziellen Soziologien angeboten werden (z.B. Familiensoziologie, Soziologie von Kindheit und Jugend, Medizinsoziologie, Religionssoziologie, Soziologie der Sozialisation, Industrie- und Arbeitssoziologie).

Ergänzend zu den Übungen zur Speziellen Soziologie werden jeweils entsprechende Übungen mit dem Schwerpunkt auf Intervention und Public Policy angeboten. Die Studierenden sollen zu einer Veranstaltung in Spezieller Soziologie die Übung zu einem entsprechenden Policy-Bereich absolvieren.

1.4 Methoden der empirischen Sozialforschung

Hierfür sind insgesamt 18 SWS vorgesehen. Es werden folgende Pflichtveranstaltungen angeboten:

- 1.4.1 Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (Vorlesung, 2 SWS)
- 1.4.2 Statistik I (Vorlesung, 2 SWS)
- 1.4.3 Statistik II (Vorlesung, 2 SWS)
- 1.4.4 Statistische Übungen (zweisemestrig, 4 SWS)
- 1.4.5 Grundkurs empirischer Sozialforschung (4 SWS)
- 1.4.6 Aufbaukurs empirischer Sozialforschung (4 SWS).

Sachliche Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung der *Statistischen Übungen* ist der gleichzeitige Besuch der parallel dazu angebotenen Vorlesungen *Statistik I* und *Statistik II*. Grund- und Aufbaukurs empirischer Sozialforschung werden sowohl für qualitative als auch für quantitative Methoden angeboten und den Studierenden zur Wahl gestellt.

Das Angebot von Methodenveranstaltungen ist abgestellt auf einen Studienbeginn im Wintersemester, in dem die Methodenausbildung mit der Vorlesung *Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung*, der Vorlesung *Statistik I* und dem ersten Teil der *Statistischen Übungen* beginnt. Im zweiten Semester folgen die Vorlesung *Statistik II* und der zweite Teil der *Statistischen Übungen*. Grund- und Aufbaukurs empirischer Sozialforschung schließen sich im dritten und vierten Semester an. Voraussetzung für den Besuch des Grundkurses ist in der Regel eine abgeschlossene Statistik-Ausbildung.

Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, können die Methodenausbildung in der

Regel erst im fünften Studiensemester abschließen. Die Diplom-Vorprüfung kann trotzdem am Ende des vierten Studiensemesters abgelegt werden, da der Leistungsnachweis für den Aufbaukurs nach § 22 Abs. 2 DPO zu den Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Prüfung und nicht zu den Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung gehört.

Zusätzlich werden folgende Veranstaltungen angeboten, die je nach schwerpunktmäßiger Wahl quantitativer oder qualitativer Methoden im Rahmen des Wahlstudiums besucht werden können (Wahlveranstaltungen):

- 1.4.7 Einführung in die EDV (2 - 4 SWS) oder
- 1.4.8 Einführung in die technischen Instrumente der qualitativen Sozialforschung (2 - 4 SWS).

1.5 Ergänzungsfächer

Im gesamten Studium entfallen auf dieses Lehrgebiet 18 SWS, davon 8 SWS im Grundstudium und 10 SWS im Hauptstudium. In den Ergänzungsfächern sollen exemplarische Einführungsveranstaltungen im Umfang von 2 oder 4 SWS den Studierenden Gelegenheit geben, spezielle theoretische Perspektiven und Konzepte angrenzender sozialwissenschaftlicher Disziplinen kennen zu lernen, die innerhalb der Soziologie bedeutsam sind und das Spektrum genuin soziologischer Perspektiven ergänzen. Die von den Studierenden im Grundstudium gewählten Ergänzungsfächer können im Hauptstudium weiterstudiert werden und ermöglichen so in Verbindung mit den Nebenfächern (1.6) eine individuelle Studien-Schwerpunktsetzung.

Im Sinne dieser Schwerpunktsetzung sind von den insgesamt für das Studium vorgesehenen 18 SWS 8 im gleichen Ergänzungsfach zu besuchen. Bei der Auswahl der Veranstaltungen sollen sich die Studierenden an den Vorgaben der einzelnen Fach-Curricula orientieren.

Es werden die folgenden Ergänzungsfächer angeboten:

- 1.5.1 Politikwissenschaft
- 1.5.2 Sozialpsychologie
- 1.5.3 Rechtssoziologie
- 1.5.4 Wirtschafts- und Arbeitssoziologie
- 1.5.5 Bevölkerungswissenschaft / Demografie
- 1.5.6 Frauenforschung / Gender Studies
- 1.5.7 Sozialanthropologie
- 1.5.8 Sozialpolitik und Sozialrecht

1.6 Nebenfächer

Nebenfächer sollen im Umfang von 8 SWS an anderen Fakultäten der Universität Bielefeld studiert werden. Gemäß § 14 Abs. 2 DPO können folgende Nebenfächer gewählt werden:

- 1.6.1 Psychologie (an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft)
- 1.6.2 Rechtswissenschaft (an der Fakultät für Rechtswissenschaft)

1.6.3 Wirtschaftswissenschaft (an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften).

Für das Studium der Nebenfächer sind von den jeweiligen Fakultäten Grundsätze beschlossen worden, die unterschiedliche Studienvarianten, Pflichtveranstaltungen, Prüfungsmodalitäten und weitere Einzelheiten enthalten und damit die Funktion von Einzellehrplänen (Curricula) weitgehend erfüllen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss der Fakultät für Soziologie auch ein anderes an der Universität Bielefeld vertretenes Fach als Nebenfach zulassen, sofern ein sinnvoller Bezug zum Studium der Soziologie besteht.

§ 15

Diplom-Vorprüfung und Leistungsnachweise des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird nach § 4 Abs. 1 DPO vom 3. Juni 2002 mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

(2) Gemäß § 14 Abs. 2 DPO besteht die Diplom-Vorprüfung aus den Fachprüfungen

- *Grundzüge der Soziologie* und
- *Sozialstrukturanalyse* in Form je einer mündlichen Prüfung,
- *Methoden der empirischen Sozialforschung* in Form einer studienbegleitend zu erbringenden vierstündigen Klausur im Anschluss an die Veranstaltung *Statistische Übungen* jeweils im Sommersemester,
- im gewählten *Nebenfach* in Form einer studienbegleitend zu erbringenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung, die entweder die Form einer Hausarbeit oder einer Klausurarbeit hat. Die Klausurarbeit, die im Anschluss an jeweils ausgewiesene Veranstaltungen zu erbringen ist, dauert zwei Stunden. Für die Hausarbeit sind vier Wochen Bearbeitungszeit vorgesehen. Die jeweilige Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern durch Aushang sowie in den jeweiligen Veranstaltungen von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist gemäß § 4 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 DPO schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(4) Als Zulassungsvoraussetzung für den mündlichen Teil der Diplom-Vorprüfung müssen gemäß § 15 Abs. 2 DPO im Grundstudium folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise erworben werden:

- zwei Leistungsnachweise aus Übungen in *Grundzüge der Soziologie* und zwar einer in einer Übung in *Grundbegriffe* oder in *Geschichte der Soziologie* sowie einer in einer Übung zu *Theorien der Soziologie*,
- ein Leistungsnachweis in einer Übung zur *Sozialstrukturanalyse*,
- ein Leistungsnachweis in einer Übung im Lehrgebiet *Spezielle Soziologie*,

- ein Teilnahmenachweis in einer Übung im gewählten *Ergänzungsfach*.

§ 16

Gliederung und Inhalte des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium erwerben die Studierenden einerseits einen erweiterten Gesamtüberblick über das Fach Soziologie, andererseits arbeiten sie in ausgewählten Spezialgebieten vertieft theoretisch, methodisch und berufspraktisch. Sie sollen langfristig wirksame allgemeine Qualifikationen erhalten, die es ihnen ermöglichen, den vielfältigen, sich stets wandelnden Anforderungen des Berufslebens auf Dauer gerecht zu werden.

(2) Die Lehrinhalte des Hauptstudiums, deren Einzelheiten den im Dekanat bzw. bei der Studienberatung erhältlichen Einzellehrplänen (Curricula) zu entnehmen sind, beziehen sich auf folgende Lehrgebiete:

- 2.1 Allgemeine Soziologie/Soziologische Theorien (12 SWS)
- 2.2 Praxisschwerpunkte (20 SWS)
- 2.3 Wahlpflichtfächer (8 SWS)
- 2.4 Ergänzungsfächer (10 SWS)
- 2.5 Lehrforschungsprojekt (12 SWS)
- 2.6 Seminar zur Begleitung des Berufspraktikums (4 SWS).

Diese Lehrgebiete sind folgendermaßen gegliedert:

2.1 Allgemeine Soziologie (12 SWS Wahlpflichtveranstaltungen)

Die Veranstaltungen dieses Lehrgebiets schließen im Sinn einer theoriegeleiteten Vertiefung an die *Grundzüge der Soziologie* im Grundstudium an. Es werden Veranstaltungen in den folgenden drei Teillehrgebieten angeboten:

- 2.1.1 Interaktion, Organisation, Gesellschaft -Theorien der Soziologie
- 2.1.2 Interdisziplinäre und kulturelle Einbettung der soziologischen Theorie
- 2.1.3 Funktionssysteme, Selbstbeschreibungen und Kultur.

2.2 Praxisschwerpunkte (20 SWS, Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen)

Für die im Verlauf des Hauptstudiums einzuleitende berufsfeldbezogene Praxisorientierung sind Praxisschwerpunkte eingerichtet, zwischen denen die Studierenden wählen können. Das Studium in den Praxisschwerpunkten schließt ohne formellen Zusammenhang inhaltlich an das Studium Spezieller Soziologien im Grundstudium (Lehrgebiet 1.3) an. Das Lehrangebot der Praxisschwerpunkte vermittelt: Beschreibung und Analyse des spezifischen Praxisfeldes, der typischen Aufgabenstellungen und Problemlösungen sowie der Anwendungsmöglichkeiten sozialwissenschaftlichen Wissens. Das Lehrangebot wird ergänzt durch Lehrveranstaltungen von Praktikern. Es gibt derzeit die folgenden Praxisschwerpunkte:

- 2.2.1 Soziale Probleme und Problemintervention
- 2.2.2 Entwicklungsplanung und -politik

- 2.2.3 Organisationen: Unternehmen, Verwaltungen und Nonprofits
- 2.2.4 Wissenschafts- und Technologiepolitik
- 2.2.5 Medien.

2.3 *Wahlpflichtfächer (8 SWS)*

Die Veranstaltungen dieses Lehrgebiets schließen als Vertiefung an die entsprechenden Veranstaltungen im Grundstudium an. Die Studierenden haben für das Wahlpflichtfach die Wahl zwischen den Fächern

- 2.3.1 Methoden der empirischen Sozialforschung und
- 2.3.2 Sozialstrukturanalyse.

2.4 *Ergänzungsfächer (10 SWS Wahlpflichtveranstaltungen)*

Die Veranstaltungen dieses Lehrgebiets sind als 2- oder 4-stündige Seminare konzipiert, die an die entsprechenden Veranstaltungen des Grundstudiums anknüpfen. Im Rahmen dieses Lehrgebiets werden insbesondere vertiefende Überblicksveranstaltungen oder Seminare zu ausgewählten Spezialproblemen in den folgenden Ergänzungsfächern angeboten:

- 2.4.1 Politikwissenschaft
- 2.4.2 Sozialpsychologie
- 2.4.3 Rechtssoziologie
- 2.4.4 Wirtschafts- und Arbeitssoziologie
- 2.4.5 Bevölkerungswissenschaft / Demografie
- 2.4.6 Frauenforschung / Gender Studies
- 2.4.7 Sozialanthropologie
- 2.4.8 Sozialpolitik und Sozialrecht.

2.5 *Lehrforschungsprojekt (Forschungspraktikum, 12 SWS, Wahlpflichtveranstaltung)*

Lehrforschungsprojekte werden sowohl im Rahmen der Praxisschwerpunkte als auch innerhalb anderer Lehrgebiete des Hauptstudiums angeboten (siehe hierzu auch § 10 Abs. 2).

2.6 *Seminar zur Begleitung des Berufspraktikums (4 SWS)*

Nähere Einzelheiten enthält die Praktikumsordnung (siehe hierzu auch § 10 Abs. 2).

§ 17

Diplomprüfung und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Bei der Meldung zur Prüfung sind gemäß § 22 Abs. 2 DPO folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- zwei Leistungsnachweise zur *Allgemeinen Soziologie* aus Seminaren in zwei der drei Teillehrgebiete (2.1.1) Interaktion, Organisation, Gesellschaft - Theorien der Soziologie, (2.1.2) Interdisziplinäre und kulturelle Einbettung der soziologischen Theorie oder (2.1.3) Funktionssysteme, Selbstbeschreibungen und Kultur,

- zwei Leistungsnachweise aus Seminaren in dem nach § 16 Abs. 2 gewählten *Praxisschwerpunkt*,
- ein Leistungsnachweis in *Methoden empirischer Sozialforschung* (im Rahmen des Aufbaukurses empirischer Sozialforschung),
- ein Leistungsnachweis aus einem Seminar im nach § 16 Abs. 2 gewählten *Wahlpflichtfach*,
- ein Leistungsnachweis aus einem Seminar in dem nach § 16 Abs. 2 gewählten *Ergänzungsfach*.

Außerdem muss eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem betreuten Praktikum entsprechend § 11 vorgelegt werden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen gemäß § 19 sowie der Diplomarbeit gemäß § 21 DPO. Fachprüfungen in Form einer mündlichen Prüfung werden in den Fächern Allgemeine Soziologie (2.1), Praxisschwerpunkt (2.2), Wahlpflichtfach (2.3) und Ergänzungsfach (2.4) abgelegt. Eine weitere, studienbegleitende Fachprüfung schließt das Lehrforschungsprojekt (Forschungspraktikum) ab. Die Prüfungsleistung besteht hier in einem individuell ausgewiesenen Anteil am Projektbericht gemäß § 20 DPO.

§ 18 Studienplan

Der Studienplan gibt Empfehlungen für einen sachgerechten Studienaufbau. Er ist eine Anlage zur Studienordnung.

§ 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 9. Juli 2003.

Bielefeld, den 2. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Verkündungsblatt Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - 2/04

Anlage zur Studienordnung

Studienplan für Grund- und Hauptstudium im Diplomstudiengang Soziologie – Empfehlung für den Aufbau des Studiums der Soziologie

Grundstudium

Semester	1.1 Grundzüge der Soziologie	1.2 Sozialstruktur-analyse	1.3 Spezielle Soziologie	1.4 Methoden emp. Sozialforschung	1.5 Ergänzungsfach	1.6 Nebenfach	Summe
1. Semester (Wintersemester)	1.1.0 Einführung in die Soziologie 6 SWS Integriertes Projekt ¹	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung	(2 SWS Übung) ¹	Einführung in Methoden 2 SWS Vorlesung Statistik I 2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung			16 SWS
2. Semester (Sommersemester)	1.1.1 Grundbegriffe 2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung +			Statistik II 2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung	2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung	16 SWS
3. Semester (Wintersemester)	1.1.3 Theorien der Soziologie 2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung	2 SWS Übung	2 SWS Übung	Grundkurs 4 SWS	2 SWS Übung	2 SWS Übung	16 SWS
4. Semester (Sommersemester)	1.1.2 Geschichte der Soziologie 2 SWS Vorlesung + 2 SWS Übung	2 SWS Übung	2 SWS Übung	Aufbaukurs 4 SWS	2 SWS Übung	2 SWS Übung	16 SWS
Summe	16 SWS	8 SWS	6 SWS	18 SWS	8 SWS	8 SWS	64 SWS

¹ Integriertes Projekt (2 SWS Grundzüge der Soziologie + 2 SWS Spezielle Soziologie + 2 SWS Techniken wissenschaftlichen Arbeitens)

Verkündungsblatt Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - 2/04

Hauptstudium

Semester	2.1 Allgemeine Soziologie	2.2 Praxisschwerpunkt	2.3 Wahlpflichtfach	2.4 Ergänzungsfach	2.5 Lehrforschung	2.6 Praktikumsbegleitseminar	Summe
5. Semester (Wintersemester)	2 x 2 SWS (z.B. zu 2.1.1 Theorien der Soziologie und 2.1.2 Interdisziplinäre und kulturelle Einbettung)	Grundlagenseminar I (4 SWS)	Methoden oder Sozialstrukturanalyse (2 SWS)	4 SWS	4 SWS		18 SWS
6. Semester (Sommersemester)	2 SWS (z.B. zu 2.1.3 Funktionssysteme, Selbstbeschreibungen und Kultur)	Grundlagenseminar II (4 SWS) und Vertiefungsseminar oder Problemfeldanalyse (2 x 2 SWS)	Methoden oder Sozialstrukturanalyse (2 SWS)		4 SWS		16 SWS
7. Semester (Wintersemester)	2 x 2 SWS	Theorie-Praxis-Seminare (4 SWS oder 2 x 2 SWS)	Methoden oder Sozialstrukturanalyse (2 SWS)	4 SWS	4 SWS		18 SWS
8. Semester (Sommersemester)	Praxissemester					4 SWS	4 SWS
9. Semester (Wintersemester)	2 SWS	Vertiefungsseminar oder Problemfeldanalyse (2 SWS) sowie Kolloquium (2 SWS)	Methoden oder Sozialstrukturanalyse (2 SWS)	2 SWS			10 SWS
10. Semester (Sommersemester)	Prüfungssemester						
Summe	12 SWS	20 SWS	8 SWS	10 SWS	12 SWS	4 SWS	66 SWS

Summe Grundstudium = 64 SWS

Summe Hauptstudium = 66 SWS

Zur freien Verfügung = 14 SWS

Habilitationsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2004

- Az.: 2111.3 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassung
- § 3 Schriftliche Habilitationsleistungen
- § 4 Eröffnung des Verfahrens
- § 5 Mitwirkung anderer Fakultäten
- § 6 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 7 Habilitationsausschuss
- § 8 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 11 Vortrag und Kolloquium
- § 12 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 13 Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi)
- § 14 Pflichtexemplar
- § 15 Rechtsstellung
- § 16 Entzug der Lehrbefähigung
- § 17 Beendigung der Lehrbefugnis
- § 18 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 19 Umhabilitierung
- § 20 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld stellt durch die Habilitation die Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden fest, ein bestimmtes Fachgebiet der Biologie in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) In dem Habilitationsverfahren wird nachgeprüft, ob die Habilitandin oder der Habilitand

1. eine Arbeitsrichtung des Faches Biologie in der Forschung eigenständig und mit Erfolg bearbeitet hat und weiterentwickeln kann;
2. die Fähigkeit zur akademischen Lehre und zur Anleitung des wissenschaftlichen Nachwuchses besitzt.

(3) Das Habilitationsverfahren umfasst

1. eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung (§ 8);
2. schriftliche Habilitationsleistungen (§ 3);
3. einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 11).

**§ 2
Zulassung**

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu beantragen. Die Habilitandin oder der Habilitand wird zugelassen, wenn sie oder er

1. ihre oder seine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch die Qualität ihrer oder seiner Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder durch eine gleichwertige akademische Qualifikation an einer ausländischen Hochschule nachgewiesen hat; die Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss im Auftrag des Habilitationsausschusses. In Zweifelsfällen kann der Promotionsausschuss ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einholen und
2. nach der Promotion auf dem Gebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, eine weitergehende selbständige wissenschaftliche Tätigkeit in Form von Forschungsergebnissen und Lehrveranstaltungen nachweisen kann. Erstere ist insbesondere durch Originalarbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften zu belegen; zu den nachzuweisenden Lehrveranstaltungen gehört ein fakultätsöffentlicher Vortrag über die eigenen Forschungsergebnisse in Form eines Kolloquiums.

(2) In dem Antrag muss das Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung benannt sein.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. schriftliche Habilitationsleistungen nach § 3 in vierfacher Ausfertigung. Sie müssen auf einem Fachgebiet liegen, das in der Fakultät durch mindestens einen Universitätsprofessor vertreten ist;
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Belegstücke aller für die Habilitation relevanten eigenen Arbeiten;
3. Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und die bisherige Berufstätigkeit;
4. die beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde oder der Urkunde über die gemäß Absatz 1 als gleichwertig anerkannte Hochschulprüfung;
5. Nachweise über Lehrtätigkeiten;
6. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche;
7. gegebenenfalls der Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters nach § 9 Abs. 1;
8. drei Themenvorschläge zur studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 mit Angabe des jeweiligen Studiengangsbezuges. Die Themen dürfen sich nicht überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der eigenen Forschung stammen.

(4) Ein Themenvorschlag für den wissenschaftlichen Vortrag ist spätestens vier Wochen nach Benennung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 9 Abs. 1 nachzureichen. Absatz 3 Nr. 8 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 3

Schriftliche Habilitationsleistungen

Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

- a) eine Habilitationsschrift oder
- b) eine Auswahl aus den eigenen Veröffentlichungen, die in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei Veröffentlichungen mit anderen Autorinnen oder Autoren müssen die von der Habilitandin oder dem Habilitanden verfassten Teile als solche gekennzeichnet und bewertbar sein. Dies gilt nicht, wenn Mitautorinnen oder Mitautoren im Rahmen ihrer Ausbildung von der Habilitandin oder dem Habilitanden angeleitet wurden. Die Ergebnisse sind zusätzlich in einer Zusammenfassung darzustellen, die mit einem für die Aufnahme in die Habilitationsurkunde geeigneten Titel gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 2 zu versehen ist, aus dem der thematische Zusammenhang der Einzelschriften hervorgeht.

§ 4

Eröffnung des Verfahrens

(1) Der Antrag gemäß § 2 ist für die Mitglieder der Fakultät für zwei Wochen zur Einsichtnahme auszuliegen; fünf Arbeitstage der Auslagefrist müssen in der Vorlesungszeit liegen. Nach der Auslagefrist ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fakultätskonferenz über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens herbeizuführen.

(2) Die Eröffnung des Verfahrens ist abzulehnen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind;
- b) die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 unvollständig sind;
- c) die Themen nach § 2 Abs. 3 Nr. 8 sich überschneiden;
- d) die Bewerberin oder der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist;
- e) die Bewerberin oder der Bewerber bereits mehr als einmal in einem Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule gescheitert ist.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt den Beschluss der Fakultätskonferenz der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich mit. Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, ist dies zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wird das Verfahren eröffnet, dann wählt die Fakultätskonferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines der vorgeschlagenen Themen für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung

gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 aus, setzt den Termin fest und überweist den Vorgang an den Habilitationsausschuss zur weiteren Bearbeitung. Der Termin der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung ist der Habilitandin oder dem Habilitanden mit einer 14-tägigen Frist bekannt zu geben.

(5) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Rektorin oder dem Rektor den Beschluss der Fakultätskonferenz mit.

(6) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate nach Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

§ 5

Mitwirkung anderer Fakultäten

Professorinnen bzw. Professoren und Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten anderer Fakultäten können, soweit sie fachlich betroffen sind, auf Einladung des Habilitationsausschusses an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 6

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Tritt die Habilitandin oder der Habilitand vom Habilitationsverfahren zurück, bevor ihr bzw. ihm der Termin und das Thema der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung mitgeteilt wurde, dann gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 7

Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät für Biologie durchgeführt. Der Habilitationsausschuss setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie sowie drei weiteren habilitierten Mitgliedern, die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren anderer Fakultäten oder anderer Hochschulen sein können. Die weiteren Mitglieder werden von der Fakultätskonferenz bei der Eröffnung des Verfahrens unter Berücksichtigung des Fachgebiets der angestrebten Lehrbefähigung gewählt. Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz; sie oder er hat volles Stimmrecht.

(2) Aufgaben des Habilitationsausschusses sind:

1. die Einsetzung einer Habilitationskommission nach § 9 Abs. 4;
2. die Benennung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern;
3. die Entscheidung für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen;
4. die Rückverweisung der Habilitationsschrift bzw. der schriftlichen Zusammenfassung zur Überarbeitung;
5. die Entscheidung über die Zustimmung zur studiengangbezogenen Lehrveranstaltung und zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium;

6. die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 12;
7. die Entscheidung über die Annahme des Themenvorschlages für den wissenschaftlichen Vortrag und die Festlegung des Vortragstermins;
8. die Verleihung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) nach § 13.

Bei Entscheidungen nach Nummer 2 bis 7 haben nur die Professorinnen bzw. Professoren und die Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten Stimmrecht; bei Entscheidungen nach Nummer 3 bis 7 ist eine namentliche Abstimmung erforderlich.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der jeweils stimmberechtigten Personen anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

§ 8

Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

(1) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung findet in der Regel in Form einer Vorlesung statt. Für diese primär unter didaktischen Gesichtspunkten zu bewertende Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer sind von der Habilitandin bzw. vom Habilitanden drei Themen zur Auswahl vorzuschlagen; dabei ist der jeweilige Studiengangsbezug anzugeben. Die Breite des Themenvorschlages wird bei der Entscheidung über den Umfang der Lehrbefähigung berücksichtigt.

(2) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung ist universitätsöffentlich.

(3) Im Anschluss an die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung gibt der Habilitationsausschuss seine Zustimmung zu dieser mündlichen Habilitationsleistung; vor der Entscheidung ist die Meinung der studentischen Mitglieder zu hören. Stimmt der Habilitationsausschuss nicht zu, kann die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden.

§ 9

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Ist die Zustimmung zur studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 3 erfolgt, benennt der Habilitationsausschuss in der Regel drei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen zwei nicht der Fakultät angehören sollen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sollen nicht als Autorinnen bzw. Autoren an den zur Habilitation eingereichten Publikationen beteiligt sein. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sein.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen schriftliche Gutachten, in denen sie darlegen sollen, ob die Habilitandin oder der Habilitand einen wesentlichen Beitrag zur Forschung in ihrem bzw. seinem Fachgebiet geleistet hat und fähig ist, gewonnene

Erkenntnisse sachlich korrekt und überzeugend darzustellen. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ein begründetes Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen abgeben; sie können auch eine Überarbeitung vorschlagen.

(3) Die Gutachten sollen spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach der Sitzung des Habilitationsausschusses vorliegen. Bei Fristüberschreitung entscheidet der Habilitationsausschuss über das weitere Verfahren.

(4) Die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 einzusetzende Habilitationskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten. Die Habilitationskommission soll innerhalb von drei Wochen nach Vorliegen aller Gutachten zusammen treten. Sie fasst den Inhalt der Gutachten in einem Bericht wertend zusammen, gibt ein Votum zur Annahme ab und bereitet die Entscheidungen des Habilitationsausschusses nach § 7 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 7 vor.

(5) Die Gutachten und der Bericht nach Absatz 4 können von den Mitgliedern des Habilitationsausschusses und von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden selbst eingesehen werden. Die habilitierten Mitglieder der Fakultät und die Habilitandin bzw. der Habilitand können zu dem Bericht sowie zu den Gutachten innerhalb der 14tägigen Auslagefrist schriftlich Stellung nehmen. Wird eine Stellungnahme innerhalb der Auslagefrist bei der Dekanin oder dem Dekan angekündigt, so kann diese bis 14 Tage nach Ablauf der Auslagefrist abgegeben werden. Der Beginn der Auslagefrist, von der fünf Arbeitstage in der Vorlesungszeit liegen müssen, wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben.

(6) Hat die Habilitandin oder der Habilitand eine Stellungnahme abgegeben, dann wird diese für die Mitglieder des Habilitationsausschusses zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Dekanin oder der Dekan teilt dem Habilitationsausschuss den Eingang der Stellungnahme unverzüglich mit. Sie bzw. er beruft den Habilitationsausschuss frühestens 14 Tage nach Ablauf der Auslagefrist zu einer erneuten Beratung ein, wenn mindestens ein Mitglied des Habilitationsausschusses dies wünscht.

(7) Die schriftlichen Habilitationsleistungen können während der Dauer des Habilitationsverfahrens von allen Mitgliedern der Fakultät eingesehen werden.

§ 10

Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Habilitationsausschuss kann die Habilitationschrift zur Überarbeitung zurückgeben. Die Frist für die Überarbeitung soll 12 Monate nicht überschreiten. Die überarbeitete Fassung wird den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Stellungnahme zugeleitet. Die Gutachterinnen oder Gutachter äußern sich schriftlich, ob ihre Bedenken ausgeräumt sind, und

geben ein endgültiges Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ab. § 9 Abs. 3 bis 7 gelten sinntsprechend.

(2) Nach Ablauf der Fristen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen.

(3) Der Habilitationsausschuss kann die Entscheidung zurückstellen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält.

(4) Werden weitere Gutachten eingeholt, dann ist nach deren Eingang erneut sinngemäß nach § 9 Abs. 3 bis 7 zu verfahren und eine endgültige Entscheidung zu treffen.

(5) Ist über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen entschieden, nimmt der Habilitationsausschuss das vorgeschlagene Thema für den wissenschaftlichen Vortrag an und setzt den Termin so fest, dass der Vortrag unmittelbar auf die Entscheidung über die Annahme des vorgeschlagenen Themas folgen kann. Ist die Bedingung des § 2 Abs. 4 nicht erfüllt, kann der Vorschlag mit einfacher Mehrheit zurückgewiesen werden. Ein neuer Vorschlag ist innerhalb von sechs Wochen vorzulegen.

(6) Lehnt der Habilitationsausschuss die schriftlichen Habilitationsleistungen ab, so ist das Verfahren beendet. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Habilitandin oder dem Habilitanden unter Angabe der Gründe und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 11

Vortrag und Kolloquium

(1) Der wissenschaftliche Vortrag besteht in einer Darstellung aus dem weiteren Bereich des eigenen Arbeitsgebietes, nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Habilitandin bzw. der Habilitand soll zeigen, dass sie bzw. er ein wissenschaftlich anspruchsvolles Thema in seinen aktuellen Zusammenhängen allgemeinverständlich darstellen kann. Der Vortrag ist fakultätsöffentlich; er kann von der Dekanin oder dem Dekan weiteren Angehörigen der Universität zugänglich gemacht werden.

(2) An den Vortrag von 30 Minuten Dauer schließt sich ein Kolloquium von 30 bis 45 Minuten Dauer vor dem Habilitationsausschuss an, das die Fähigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden zur wissenschaftlichen Diskussion erweisen soll. Das Kolloquium ist fakultätsöffentlich; es kann von der Dekanin oder dem Dekan weiteren Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich gemacht werden. Am Kolloquium beteiligen können sich nur die habilitierten Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie von der Dekanin oder dem Dekan eingeladene habilitierte Angehörige der Universität. Es wird von der Dekanin

oder dem Dekan oder einer oder einem von ihr bzw. ihm beauftragten Vertreterin bzw. Vertreter geleitet.

(3) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium gibt der Habilitationsausschuss seine Zustimmung zu dieser mündlichen Habilitationsleistung. Bei fehlender Zustimmung können Vortrag und Kolloquium einmal wiederholt werden.

§ 12

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Nach erfolgter Zustimmung zu Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung aller Habilitationsleistungen über Erteilung und Umfang der Lehrbefähigung.

(2) Der Habilitationsausschuss kann vom beantragten Umfang der Lehrbefähigung abweichen. Die Habilitandin oder der Habilitand ist vor der endgültigen Entscheidung zu hören.

(3) Bei Zustimmung gibt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in Gegenwart des Habilitationsausschusses den Beschluss bekannt.

(4) Bei negativem Ausgang der Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung wird die Habilitandin bzw. der Habilitand unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung davon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

(5) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens sowie den Umfang der Lehrbefähigung händigt die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Urkunde aus.

Die Urkunde enthält :

1. die Personalien der oder des Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
5. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1,
6. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und das Siegel der Fakultät,
7. die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und das Siegel der Universität.

(6) Mit der Überreichung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen.

(7) Der Ausgang des Habilitationsverfahrens ist der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen.

§ 13

Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi)

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis der oder des Habilitierten, an der Universität Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn Gründe

vorliegen, die eine Ernennung zur beamteten Professorin bzw. zum beamteten Professor oder zur Privatdozentin bzw. zum Privatdozenten gesetzlich ausschließen würden. Der Habilitationsausschuss kann diese Entscheidung für alle Regelfälle der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt die *venia legendi* und händigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde mit folgenden Angaben aus:

1. den Personalien der oder des Habilitierten,
2. der Bezeichnung des Fachgebietes und der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
3. das Datum des Tages der Feststellung der Lehrbefähigung nach § 12 Abs.1 und das Datum des Tages der Entscheidung nach Absatz 1,
4. die Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans und der Rektorin bzw. des Rektors,
5. die Siegel der Fakultät und der Universität.

(3) Die Verleihung der Lehrbefugnis ist der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen.

§ 14 Pflichtexemplare

Die Habilitationsschrift gemäß § 3 Buchstabe a) ist öffentlich zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck sind der Fakultät fünf Exemplare einzureichen. Die Fakultät stellt der Universitätsbibliothek Bielefeld ein Exemplar zur Verfügung.

§ 15 Rechtsstellung

(1) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefugnis erhält die oder der Habilitierte die Rechtsstellung einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten; sie bzw. er ist berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist, solange sie oder er der Fakultät angehört, unbeschadet dienstlicher Regelungen verpflichtet, in jedem Studienjahr mindestens eine Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden abzuhalten.

(3) Durch die Habilitation entsteht kein Rechtsanspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung.

§ 16 Entzug der Lehrbefähigung

Der Habilitationsausschuss kann die Lehrbefähigung mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder entziehen, wenn

- a) die Lehrbefähigung aufgrund eines durch die Bewerberin oder den Bewerber verursachten Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt worden ist, oder
- b) bei einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten,

die bzw. der zugleich Beamtin oder Beamter ist, das Beamtenverhältnis aus disziplinar- oder strafrechtlichen Gründen beendet ist.

§ 17 Beendigung der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) durch Umhabilitation;
- b) durch Berufung an eine andere Hochschule;
- c) durch schriftlichen Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten;
- d) mit dem Entzug der Lehrbefähigung.

(2) Der Habilitationsausschuss kann die Lehrbefugnis mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder entziehen, wenn die Professorin bzw. der Professor oder die Privatdozentin bzw. der Privatdozent vor Vollendung des 65. Lebensjahres ohne wichtigen Grund ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtung mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.

§ 18 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

(1) Die oder der Habilitierte kann bei der Dekanin oder dem Dekan eine Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis beantragen; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Dem Antrag ist der Nachweis wissenschaftlicher Leistungen entsprechend § 3 und der Nachweis von Lehrtätigkeiten entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 beizufügen.

(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Habilitationsausschuss kann auf Vortrag und Kolloquium verzichten.

§ 19 Umhabilitation

(1) Eine Habilitierte oder ein Habilitierter einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität kann bei der Dekanin oder dem Dekan die Lehrbefähigung unter Beifügung ihrer bzw. seiner Habilitationsurkunde beantragen (Umhabilitation). Über den Antrag entscheidet der Habilitationsausschuss gemäß § 7 Abs. 3. Er kann die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen.

(2) Dem Antrag auf Umhabilitation sind beizufügen :

1. der Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit;
2. die Promotions- und die Habilitationsurkunde;
3. die schriftlichen Habilitationsleistungen;
4. nach Möglichkeit je ein Exemplar aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie eine Liste derselben;
5. ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen.

(3) Für die Eröffnung des Verfahrens zur Umhabilitation gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Für die Mitwirkung anderer Fakultäten gilt § 5. Für die Annahme der nicht erlassenen Habilitationsleistungen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß. Das Verfahren wird durch die Überreichung einer Urkunde gemäß § 12 Abs. 5 an die Umhabilitandin oder den Umhabilitanden abgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 22. August 1997 außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Habilitandinnen und Habilitanden, deren Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurde. Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 22. Oktober 2003.

Bielefeld, den 2. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2004

- Az. 2241.3 -

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 25. August 1995 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 24, Nr. 25, S. 157) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan sowie alle habilitierten Mitglieder der Fakultätskonferenz mit Stimmrecht,
2. die der Fakultätskonferenz angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierenden mit beratender Stimme, sofern sie nicht gemäß Nr. 1 Mitglieder des Habilitationssausschusses sind,“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 30. Oktober 2003.

Bielefeld, den 2. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1
BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach
Philosophie vom 2. Februar 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie vom 3. November 2003 veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 23 S. 288 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 werden nach dem Wort "Latinum" die Worte "oder das Graecum" eingefügt.
2. In Ziffer 5.2.2 wird die Überschrift "Profil Gymnasium und Gesamtschule" wie folgt ergänzt:
"(Unterrichtsfach: Philosophie/Praktische Philosophie)".
3. In Ziffer 5.2.3 wird die Überschrift "Profil Haupt- und Realschule" wie folgt ergänzt:
"(Unterrichtsfach: Praktische Philosophie)".
4. In Ziffer 6.2.2 wird die Überschrift "Profil Gymnasium und Gesamtschule" wie folgt ergänzt:
"(Unterrichtsfach: Philosophie/Praktische Philosophie)".
5. In Ziffer 6.2.3 wird die Überschrift "Profil Haupt- und Realschule" wie folgt ergänzt:
"(Unterrichtsfach: Praktische Philosophie)".
6. Ziffer 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Eine Bachelorarbeit ist im Kernfach mit fachwissenschaftlichem Profil obligatorisch und im Kernfach mit den Profilen "Gymnasium und Gesamtschule" und "Haupt- und Realschule" optional vorgesehen. Die Bachelorarbeit ist die selbständige Erörterung einer philosophischen Frage. Ihr Thema wird von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie gestellt, das die Arbeit betreut und bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und eine weitere prüfungsberechtigte Person machen, die die Arbeit ebenfalls bewertet. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen und der Umfang soll ca. 12.000 Wörter betragen. Die Arbeit ist ein dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn beide Noten "ausreichend" oder besser sind. Für die Berechnung der Note der Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 BPO entsprechend."

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 10. Dezember 2003.

Bielefeld, den 2. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fakultätskonferenzen der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Bielefeld die folgende zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zu den Fakultätskonferenzen vom 1. August 2000 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 29 Nr. 20 S. 143), geändert am 2. Januar 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30, Nr. 1 S. 11) erlassen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 2
Wahlkreise für die Wahl zum Senat

(1) Für die Wahl zum Senat werden für die Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren folgende drei Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis 1:

- Fakultät für Biologie
- Fakultät für Chemie
- Fakultät für Mathematik
- Fakultät für Physik

Wahlkreis 2:

- Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie
- Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft
- Fakultät für Pädagogik
- Technische Fakultät

Wahlkreis 3

- Fakultät für Gesundheitswissenschaften
- Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft
- Fakultät für Rechtswissenschaft
- Fakultät für Soziologie
- Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(2) Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die nicht einer Fakultät angehören, werden entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung vom Wahlausschuss einem der Wahlkreise zugeordnet. Auf jeden Wahlkreis entfallen vier Sitze.“

Artikel II

Diese zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 21. Januar 2004.

Bielefeld, den 2. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann